

- b) Verhafteten nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Sicherung des Strafverfahrens und der beschleunigten Aufklärung des Sachverhaltes dienen,
- c) die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Verhafteten gewährleistet werden und
- d) die Durchführung des Vollzuges der Untersuchungshaft dieser Anweisung entspricht.

### XXIII. Schlußbestimmungen

1. (1) Diese Anweisung tritt am 01. November 1980 in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung) - UHVO - vom 08. November 1968,
- die 1. Änderung zur Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung) - UHVO - vom 20. September 1973,
- die 2. Änderung zur Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung) - UHVO - vom 20. November 1974,
- die 3. Änderung zur Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung) - UHVO - vom 01. März 1978.

Berlin, den 22. Mai 1980

Der Generalstaatsanwalt  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dr. h. c. Streit

Der Minister für  
Staatssicherheit

Der Minister des Innern und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

M i e l k e  
Armeegeneral

D i c k e l  
Generaloberst